

Hermann, Sabine

Von: Gran, Jan-Peter im Auftrag von LV NW (Referat E)
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 11:45
An: Hermann, Sabine
Betreff: WG: Einsatzbefehl Lützerath [#267657]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: LuK-Sichter (LV NW) <LuK-Sichter.lvnw@thw.de> Im Auftrag von Poststelle LV NW
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2023 13:22
An: LV NW (Stab) <Stab.LVNW@thw.de>; LV NW (Referat E) <Referat-E.LVNW@thw.de>
Betreff: WG: Einsatzbefehl Lützerath [#267657]

Mit bitte um Bearbeitung.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2023 13:19
An: Poststelle LV NW <Poststelle.LVNW@thw.de>
Betreff: Einsatzbefehl Lützerath [#267657]

Achtung: Diese Mail stammt aus dem Internet. Seien Sie besonders vorsichtig beim Ausführen von Links oder beim Aufrufen von Anlagen!

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Guten Tag,

den Medien, etwa dem Stern (<https://www.stern.de/gesellschaft/regional/nordrhein-westfalen/raeumung-aktivisten-in-tunnel-unter-luetzerath--thw-zieht-wieder-ab-33095032.html>) entnehme ich, dass Kräfte des Technischen Hilfswerks an der Räumung Lützeraths beteiligt sind oder waren.

"Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerks haben die Aktivisten in einem Tunnel unter dem Braunkohleort Lützerath in der Nacht zum Freitag zunächst nicht aus ihrem Versteck geholt. Das THW habe den Einsatz beendet, sagte eine Polizeisprecherin am frühen Freitagmorgen. Wann ein neuer Versuch unternommen wird, die Aktivisten herauszuholen, blieb zunächst unklar."

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- * Den Einsatzbefehl für Kräfte des Technischen Hilfswerks zur Hilfe bei der Räumung von Tunnels in Lützerath am 12./13. Januar 2023
- * Die Einsatzberichte für den/die bezeichneten Einsätze.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen

nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen: 267657

Antwort an [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/267657/upload/e314a3509ecb75ed3a7767f31bc7b6be71ecbf78/>

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Hermann, Sabine

Von: Gran, Jan-Peter
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 11:54
An: Hermann, Sabine
Cc: LV NW (Stab); LV NW (Referat E)
Betreff: AW: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Guten Tag Frau Hermann,

wie besprochen, können wir für beide IFG-Anfragen keine Dokumente zur Verfügung stellen. Einsatztagebücher, sowie Einsatzaufträge des THW sind aufgrund ihrer enthaltenden Informationen per se als VS-NfD eingestuft. Das Amtshilfeersuchen der Polizei wurde seitens der Polizei Aachen als VS-NfD eingestuft.

Bei Fragen gerne melden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Jan-Peter Gran
Sachbearbeiter Einsatz/Lage

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Westring 17
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 7910-262
Mobil: 01511 894 67 21
Fax: 02103 / 7910-180
Mail: Jan-Peter.Gran@thw.de

B.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Altenbrunn, Frank, Dr. <Frank.Aldenbrunn@thw.de> Im Auftrag von LV NW (Referat E)
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 11:39
An: Gran, Jan-Peter <Jan-Peter.Gran@thw.de>
Betreff: WG: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Wie besprochen

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: LuK-Sichter (LV NW) <LuK-Sichter.lvnw@thw.de> Im Auftrag von Poststelle LV NW
Gesendet: Montag, 16. Januar 2023 14:43
An: LV NW (Stab) <Stab.LVNW@thw.de>; LV NW (Referat E) <Referat-E.LVNW@thw.de>
Betreff: WG: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Hermann, Sabine <Sabine.Hermann@thw.de>
Gesendet: Montag, 16. Januar 2023 14:37

An: Poststelle LV NW <Poststelle.LVNW@thw.de>
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, ich bin mit meinem Anliegen bei Ihnen richtig:

Mich hat eine Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz erreicht:

Der Anfragende bittet um Zusendung des an das THW gestellten Amtshilfeersuchens von der zuständigen Polizeidienststelle im Rahmen der Räumung von Lützerath für den Tagebau Garzweiler. Des Weiteren fordert der Anfragende den Einsatzbericht an, der im Zusammenhang mit der Tunnelräumung erstellt wurde.

Sollten Ihrerseits keine Bedenken gegen eine Weiterleitung an den Anfragenden bestehen, wäre ich für Zusendung der angeforderten Unterlagen dankbar. Ich würde diese an den Anfragenden senden.

Wenn wir jedoch von einer Bereitstellung der gewünschten Informationen absehen, so ist dies nach §§ 3 - 6 IFG zu begründen. In diesem Fall wäre ich für Benennung des Hinderungsgrunds dankbar.

Herzlichen Dank!

Freundliche Grüße
Im Auftrag
Sabine Hermann

Leitung | Referat U6
Recht
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Tel.: (0228) 940 – 1732
Fax.: (0228) 940 – 1055

E-Mail: sabine.hermann@thw.de
Internet: www.thw.de

Menschen – Technik – THW

Hermann, Sabine

Von: Hermann, Sabine
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 12:06
An: Gran, Jan-Peter
Betreff: WG: Einsatzbefehl Lützerath [#267657]

Hallo nochmal,

wurde hier schon eine Eingangsbestätigung versendet?

Viele Grüße
Sabine Hermann

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gran, Jan-Peter <Jan-Peter.Gran@thw.de> Im Auftrag von LV NW (Referat E)
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 11:45
An: Hermann, Sabine <Sabine.Hermann@thw.de>
Betreff: WG: Einsatzbefehl Lützerath [#267657]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: LuK-Sichter (LV NW) <LuK-Sichter.lvnw@thw.de> Im Auftrag von Poststelle LV NW
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2023 13:22
An: LV NW (Stab) <Stab.LVNW@thw.de>; LV NW (Referat E) <Referat-E.LVNW@thw.de>
Betreff: WG: Einsatzbefehl Lützerath [#267657]

Mit bitte um Bearbeitung.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2023 13:19
An: Poststelle LV NW <Poststelle.LVNW@thw.de>
Betreff: Einsatzbefehl Lützerath [#267657]

Achtung: Diese Mail stammt aus dem Internet. Seien Sie besonders vorsichtig beim Ausführen von Links oder beim Aufrufen von Anlagen!

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Guten Tag,

den Medien, etwa dem Stern (<https://www.stern.de/gesellschaft/regional/nordrhein-westfalen/raeumung-aktivisten-in-tunnel-unter-luetzerath--thw-zieht-wieder-ab-33095032.html>) entnehme ich, dass Kräfte des Technischen Hilfswerks an der Räumung Lützeraths beteiligt sind oder waren.

"Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerks haben die Aktivisten in einem Tunnel unter dem Braunkohleort Lützerath in der Nacht zum Freitag zunächst nicht aus ihrem Versteck geholt. Das THW habe den Einsatz beendet, sagte eine Polizeisprecherin am frühen Freitagmorgen. Wann ein neuer Versuch unternommen wird, die Aktivisten herauszuholen, blieb zunächst unklar."

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

* Den Einsatzbefehl für Kräfte des Technischen Hilfswerks zur Hilfe bei der Räumung von Tunnels in Lützerath am 12./13. Januar 2023

* Die Einsatzberichte für den/die bezeichneten Einsätze.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen: 267657

Antwort an

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/267657/upload/e314a3509ecb75ed3a7767f31bc7b6be71ecbf78/>

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Hermann, Sabine

Von: Gran, Jan-Peter
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 12:47
An: Hermann, Sabine
Betreff: AW: Einsatzbefehl Lützerath [#267657]

Von uns wurde noch gar nichts gemacht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Jan-Peter Gran

Hermann, Sabine

Von: Hermann, Sabine
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 12:46
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Einsatzbefehl Lützerath [#267657]
Anlagen: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz wurde zuständigkeithalber an mich weitergeleitet.

In der Anlage erhalten Sie mein Antwortschreiben auf Ihre o.g. Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Sabine Hermann

Leitung | Referat U6
Recht
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Tel.: (0228) 940 – 1732
Fax.: (0228) 940 – 1055

E-Mail: sabine.hermann@thw.de
Internet: www.thw.de

Menschen – Technik – THW



Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk



Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Leitung, Provinzialstraße 93, 53127 Bonn



Referat Recht
Leitung

HALSANSCHRIFT Provinzialstraße 93
53127 Bonn
TEL +49 228-940-1732
FAX +49 228-99450-1053
BEARBEITET VON Sabine Hermann
E-MAIL Referat.U6@thw.de
INTERNET <https://www.thw.de>

BETREFF Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bezüglich des THW-Einsatzes
im Zusammenhang mit der Räumung der Ortschaft Lützerath
BEZUG Ihr Antrag vom 13.01.2023
AZ U 6/106-1 [REDACTED]
DATUM Bonn, 18. Januar 2023

Sehr [REDACTED]

den Eingang Ihrer Anfrage nach dem IFG bezüglich des Einsatzbefehls sowie der
Einsatzberichte im Zusammenhang mit der Räumung der Ortschaft Lützerath bestätige ich
hiermit.

Gem. § 6 IFG kann ich Ihrer Bitte um Zusendung der Unterlagen nicht nachkommen, da diese
nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung als „Verschlussache – nur für den
Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen die gewünschten Informationen daher nicht zur
Verfügung stellen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur
Niederschrift unter der o. b. Adresse Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Hermann